



Editorial

Für die Eigentümer von Geldspielgeräten geht es nicht ausschließlich ums Glück: Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass eine Gemeinde den Eigentümer von Geldspielgeräten unter bestimmten Umständen für Vergnügungssteuer-Rückstände des Aufstellers haftbar machen kann.

Bei Umsatzsteuer- und Betriebsprüfungen galt bisher die Auffassung, dass für den Vorsteuerabzug eine „vollständige Anschrift“ in der Rechnung Voraussetzung ist. Für Rechnungen mit Briefkasten- oder c/o-Anschriften wurde dem Empfänger der Vorsteuerabzug bisher versagt. Diese Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof nun aufgegeben. Mehr zu dem aktuellen Urteil lesen Sie auf Seite 2.

Ab 1. Juli 2019 dürfen Midi-Jobber mehr verdienen. Die Beschäftigten befinden sich in der sogenannten Gleitzone, die einen reduzierten Beitragssatz für Versicherungen je nach Verdienst vorsieht. Die Berechnung der Beiträge folgt einer ganz bestimmten Formel. Informationen hierzu finden Sie auf Seite 2 des Informationsbriefes.

Das Bundesministerium der Finanzen hat in einem aktuellen Schreiben festgehalten, wie gemeinnützige Vereine die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung erfüllen. Einen Link dazu finden Sie in unserer Rubrik *Lesezeichen* auf Seite 4.

FÜR UNTERNEHMER

Eigentümer von Geldspielgeräten haftet für Vergnügungssteuer

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat entschieden, dass eine Gemeinde den Eigentümer von Geldspielgeräten, falls er nicht zugleich der Aufsteller ist, unter bestimmten Umständen für Vergnügungssteuer-Rückstände des Aufstellers haftbar machen kann.

Im vorliegenden Fall ist die Klägerin ein Unternehmen, das Geldspielgeräte entwickelt, herstellt und vertreibt. Sie vermietet an einen Automatenaufsteller Geldspielgeräte mit der Auflage, die Gerätesoft- und -hardware nicht zu verändern. Die gemieteten Spielgeräte wurden in einer Gaststätte in Karlsruhe aufgestellt.

Die Stadt (Beklagte) erhebt Vergnügungssteuern u. a. für das Bereitstellen von Geldspielgeräten. Steuerschuldner ist nach der Steuersatzung der Aufsteller der Geräte, daneben haftet der Inhaber der Räume, in denen steuer-

pflichtige Geräte aufgestellt sind. Ist der Aufsteller nicht Eigentümer der Geräte, haftet auch der Eigentümer.

Der Aufsteller blieb der Stadt aufgrund eines Insolvenzverfahrens die festgesetzte Vergnügungssteuer schuldig, woraufhin die Stadt versuchte, gemäß ihrer Satzung zunächst beim Gaststättenbetreiber und den restlichen Betrag bei der Klägerin einzuziehen, die hiergegen klagte. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe gab der Klage statt und hob den ergangenen Haftungsbescheid auf. Dagegen bestätigte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die Inanspruchnahme der Klägerin dem Grunde nach und ermäßigte nur die Höhe des Haftungsbetrages. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Klägerin.

Das BVerwG entschied, dass eine Gemeinde grundsätzlich berechtigt ist, einen Geräteeigentümer zur Haftung für die Spielautomatensteuer heranzuziehen. Die Klägerin ist am wirtschaftlichen Erfolg der Geldspielgeräte mitbeteiligt und hat durch die alleinige Verantwortung über die Software auch direkten Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit der Geräte. Damit steht sie in einer derart engen rechtlichen

und wirtschaftlichen Beziehung zu Gegenstand und Tatbestand der Vergnügungssteuer, dass die Inanspruchnahme als Haftungsschuldner gerechtfertigt ist.

Allerdings kann es nach der Haftungsregelung in der Satzung der Stadt Karlsruhe auch möglich sein, dass ein Eigentümer in keiner vergleichbar intensiven Beziehung zu dem steuerrelevanten Sachverhalt steht. Die damit zusammenhängenden Fragen muss der Verwaltungsgerichtshof nun klären, da hiervon die Wirksamkeit der Satzung und damit die Rechtmäßigkeit der Heranziehung der Klägerin abhängt.

Quelle: PM BVerwG, 06/2019

„Vollständige Anschrift“ bei der Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat unter Änderung seiner Rechtsprechung entschieden, dass eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung nicht voraussetzt, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt werden, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist. Es reicht jede Art von Anschrift mit vollständigem Namen und vollständiger Adresse und damit auch eine Briefkastenanschrift, sofern der Unternehmer unter dieser Anschrift erreichbar ist.

Im betreffenden Fall betrieb der Kläger eine Gebäudereinigung und ein Internetcafé. Das Finanzamt versagte für 2007 den Vorsteuerabzug aus Rechnungen der Unternehmen wegen falscher Rechnungsangaben. Auf den Rechnungen sind die Adressen mit Straßen- und Ortsangabe angeführt.

Das Finanzgericht (FG) wies die Klage mit der Begründung ab, die Rechnungen seien objektiv falsch gewesen. Nach den Feststellungen des Finanzamtes haben die Unternehmen im Leistungszeitraum unter der angegebenen Adresse weder eine Betriebsstätte noch eine Wohnung unterhalten. Die Firmen seien unter der angegebenen Adresse nicht festgestellt worden. Allerdings hat das FG nicht ermittelt, ob die Unternehmen unter der Adresse postalisch erreichbar gewesen seien. Daher hob der BFH das Urteil auf und verwies die Sache an das FG zurück. Mit der Revision machte der Kläger geltend, die beiden Unternehmen seien unter den genannten Adressen postalisch erreichbar gewesen.

Den Vorsteuerabzug begehrenden Leistungsempfänger trifft die Feststellungslast für die Prüfung des Rechnungsmerkmals „vollständige Anschrift“. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Rechnungsausstellung und nicht der der Leistungserbringung.

Quelle: BFH (Az. V R 22/14)

Minijob- und Gleitzone rechner 2019

Ab dem 1. Juli 2019 wird der neue, sogenannte Übergangsbereich eingeführt, um Personen mit geringem Einkommen finanziell zu entlasten. Dieser Bereich, bisher

Gleitzone genannt, umfasst Einkommen zwischen 450,01 EUR und 1.300 EUR. Die besonderen Regelungen für die Beitragsberechnungen der Sozialversicherungen wurden nun in einem Tool zusammengefasst, mit Hilfe dessen Arbeitgeber und Arbeitnehmer schauen können, ob der eigene Lohn oder der eines Mitarbeiters im Übergangsbereich liegt.

Der Rechner gibt schon jetzt die ab Juli 2019 geltenden Werte aus und ist unter folgendem Shortlink zu erreichen: goo.gl/3cCHQv

Quelle: AOK

FÜR BAUHERREN UND VERMIETER

Sachverständigengutachten zur Bestimmung der ortsüblichen Marktmiete



Die ortsübliche Vergleichsmiete zur Feststellung einer nur verbilligten Vermietung darf nicht durch ein Sachverständigengutachten auf der Grundlage statistischer Annahmen nach der sogenannten EOP-Methode bestimmt werden. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 10. Oktober 2018 (Az. IX R 30/17) entschieden. Mit der EOP-Methode wird aufgrund statistischer Annahmen die von einem normal qualifizierten Betreiber zu erwirtschaftende Pacht ermittelt.

Die Klägerin erwarb ein Grundstück mit historischem Altbestand, der als Gaststätte genutzt wird. Nach umfangreicher Sanierung des Gebäudes verpachtete sie das Grundstück zum Betrieb einer Gaststätte u. a. an ihren Ehemann. Das Finanzamt (FA) nahm auf der Grundlage von Internet-Recherchen eine verbilligte Verpachtung an und kürzte die Werbungskosten entsprechend. Das Finanzgericht (FG) beauftragte einen Sachverständigen mit der Ermittlung der ortsüblichen Marktpacht. Die Beteiligten gingen übereinstimmend davon aus, dass sich aufgrund der Besonderheiten des Objekts keine vergleichbaren Objekte finden lassen, sodass die Marktpacht nicht nach der sogenannten Vergleichsmethode bestimmt werden kann. Der Sachverständige ermittelte deshalb im Wesentlichen auf der Grundlage der EOP-Methode einen Vergleichswert, der zur Abweisung der Klage führte.

Auf die Revision der Klägerin hat der BFH das Urteil aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Für

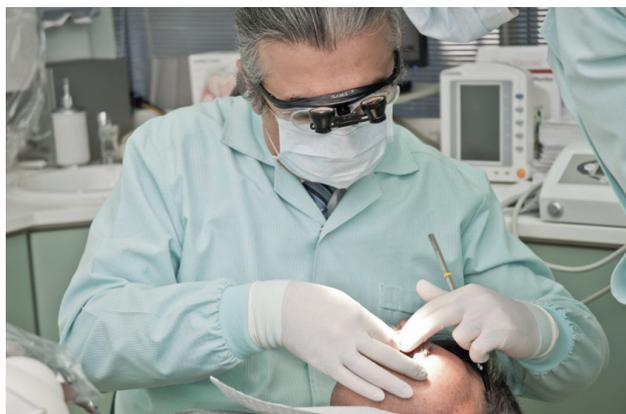
die verbilligte Überlassung von Gewerbeobjekten gilt als allgemeiner Grundsatz ein Aufteilungsgebot. Die anteilig auf die unentgeltliche Überlassung entfallenden Aufwendungen können nicht abgezogen werden. Ob eine verbilligte Vermietung oder Verpachtung vorliegt, ist im Wesentlichen Tatfrage. Das FG muss die vereinbarte Miete oder Pacht der ortsüblichen Marktmiete oder -pacht gegenüberstellen. Letztere muss es von Amts wegen ermitteln. Dazu kann das Gericht ein Sachverständigengutachten einholen. Grundsätzlich gibt es keine rechtlichen Vorgaben, nach welcher Methode der Sachverständige vorgehen muss. Eine Grenze ist aber überschritten, wenn der Sachverständige aufgrund der von ihm gewählten Methode letztlich etwas anderes ermittelt als die ortsübliche Marktmiete oder -pacht. Das ist der Fall, wenn er im Wesentlichen darauf abstellt, welche Miete oder Pacht auf der Grundlage statistischer Annahmen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vom Mieter oder Pächter im Durchschnitt erwirtschaftet werden kann (sogenannte EOP-Methode). Mit solchen Erwägungen kann der Markt allenfalls global abgebildet werden. Das Gesetz verlangt aber, auf den örtlichen Markt zu blicken.

Das FG muss nun die ortsübliche Marktpacht noch einmal feststellen. Dafür genügt eine Schätzung unter Mitwirkung eines ortskundigen, erfahrenen Sachverständigen oder Maklers. Die damit verbundene höhere Unsicherheit ist hinzunehmen. Kann sich das FG auf der Grundlage der Ausführungen des Sachverständigen nicht die für eine Schätzung erforderliche Überzeugung bilden, geht dies zu Lasten des FA, das die objektive Beweislast zu tragen hat.

Quelle: BFH

FÜR HEILBERUFE

Ärzte über 65 müssen nicht umsonst in die Altersversorgung zahlen



Die Kassenärztliche Vereinigung (KV) Hessen verfügt als einzige KV in Deutschland mit der sogenannten Erweiterten Honorarverteilung (EHV) über eine eigene Altersversorgung für die niedergelassenen Vertragsärzte. Hieran können auch Ärzte teilnehmen, die nach Vollendung ihres 65. Lebensjahres ihre vertragsärztliche Tätigkeit aus-

üben. Sie werden dann weiterhin zur Finanzierung der EHV herangezogen. Wirkt sich dies nicht erhöhend auf ihren EHV-Versorgungsanspruch aus, verstoße dies – soweit der betreffende Arzt den Anspruchshöchstsatz noch nicht erreicht habe – gegen die Honorarverteilungsgerechtigkeit. Dies entschied der 4. Senat des Hessischen Landessozialgerichts in einem am 06. Februar 2019 veröffentlichten Urteil.

Im betreffenden Fall war ein 1934 geborener Arzt in den Jahren 1980 bis 2002 zur vertragsärztlichen Versorgung in Hessen zugelassen. Anschließend erhielt er Versorgungsleistungen der EHV mit einem Anspruchssatz von rund 12 %. Im April 2012 wurde der Arzt im Alter von 77 Jahren erneut als hausärztlich tätiger Internist zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen. Für die Zahlung im Rahmen der EHV wurden Honoraranteile einbehalten. Der Arzt hielt dies für rechtswidrig.

Die Richter beider Instanzen gaben dem Vertragsarzt Recht. Es verstoße gegen den Grundsatz der Honorarverteilungsgerechtigkeit, wenn Vertragsärzten, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres an der EHV teilnehmen und weiterhin vertragsärztlich tätig seien, Versorgungsbeiträge abgezogen werden, ohne dass sich dies auf die Höhe ihrer Versorgungsansprüche auswirkt. Dies gelte jedenfalls, solange der Anspruchshöchstsatz von 18 % nicht erreicht sei.

Quelle: PM LSG Hessen

EINKOMMENSTEUER UND PERSÖNLICHE VORSORGE

Ehegattensplitting wird nicht geändert

Die Bundesregierung plant keine Reform des sogenannten steuerlichen Ehegattensplittings. Das teilt die Regierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion mit. Die Abgeordneten hatten in ihrer Kleinen Anfrage auf die Ansicht des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen verwiesen, wonach das Ehegattensplitting die Spezialisierung in der Ehe im Sinne der Erwerbstätigkeit des einen Partners und der Bereitstellung häuslicher Dienste durch den anderen Partner begünstigen würde. Die Bundesregierung erklärte dazu, sie nehme die Ansicht des Wissenschaftlichen Beirats zur Kenntnis. Die Erwerbsentscheidungen von Ehegatten würden von einer Reihe von Faktoren beeinflusst und seien nicht durch eine einzige Tatsache allein bestimmt.

Quelle: Deutscher Bundestag, hib 213/2019

Mütterrente steigt

Im letzten vom Bundestag verabschiedeten Rentenpaket ist unter anderem eine Erhöhung der sogenannten Mütterrente vorgesehen. Im Jahr 2014 war diese eingeführt worden, um die Erziehungsleistungen von Müttern von vor 1992 geborenen Kindern anzuerkennen. Damals schon war eine weitere Verbesserung für Mütter von drei oder mehr Kindern vorgesehen.

Nun wurde beschlossen, dass die Anpassung für alle Mütter und Väter, also angefangen ab einem Kind, das vor 1992 geboren wurde, gelten soll. Die Mütterrente wird demnach um 0,5 Entgeltpunkte (entspricht im Westen 16,02 EUR / Kind und im Osten 15,35 EUR / Kind) angehoben.

Ziel der Mütterrente ist es, die eigenständige Alterssicherung von Frauen zu unterstützen und die Altersarmut somit zu bekämpfen.

Jägerprüfung führt nicht zu Werbungskosten

Aufwendungen für eine Jägerprüfung stellen keine Werbungskosten einer angestellten Landschaftsökologin dar. Dies hat der 5. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 20. Dezember 2018 (Az. 5 K 2031/18 E) entschieden.

Die Klägerin war als Landschaftsökologin bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt. Sie machte Aufwendungen für den Erwerb eines Jagdscheins als Werbungskosten geltend und trug vor, dass es sich hierbei um eine beruflich veranlasste Zusatzqualifizierung handele und sie im Rahmen ihrer Tätigkeit einen faunistischen Spürhund einsetze.

Die Klage hatte keinen Erfolg, weil es an der notwendigen beruflichen Veranlassung der Aufwendungen fehle. Ebenso wie der Erwerb eines Führerscheins für Kraftfahrzeuge sei der Erwerb eines Jagdscheins nur dann beruflich veranlasst, wenn dieser unmittelbare Voraussetzung für die Berufsausübung sei. Die erworbenen Kenntnisse seien typischerweise nicht nur im beruflichen, sondern auch im privaten Bereich nutzbar. Mangels objektiven Ausbildungsmaßstabs komme auch eine Aufteilung der Kosten nicht in Betracht.

Quelle: FG Münster

FÜR SPARER UND KAPITALANLEGER

Versteuerung des Barausgleichs bei Aktientausch

Das Finanzgericht Münster urteilte, dass ein im Rahmen eines Aktientauschs gezahlter Barausgleich in vollem Umfang als Kapitalertrag der Abgeltungsteuer unterliegt. Ein Abzug von anteiligen Anschaffungskosten der abgegebenen Aktien ist nicht möglich.

Im vorliegenden Fall haben Aktiengesellschaften fusioniert. Der beteiligte Aktionär musste die Aktien des alten Unternehmens hergeben und erhielt dafür Aktien des neuen Unternehmens. Beim Aktientausch traten die erhaltenen Anteile steuerlich an die Stelle der bisherigen Anteile.

Wird beim Aktientausch allerdings wie in diesem Fall auch ein Barausgleich gezahlt, ist dieser ebenso wie eine Bardividende nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG steuerpflichtig und unterliegt sofort der Abgeltungsteuer.

Eine Revision ist zugelassen und ist beim Bundesfinanzhof unter Az. VIII R 44/18 anhängig.

Quelle: FG Münster (Az. 2 K 3516/17E)

LESEZEICHEN

Steuerfreiheit für sportliche Veranstaltungen, die gemeinnützige Sportvereine gegen Mitgliederbeiträge durchführen



Das Bundesministerium der Finanzen hat in einem aktuellen Schreiben festgehalten, wie gemeinnützige Vereine die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung erfüllen. Was dies im Zusammenhang mit sportlichen Veranstaltungen bedeutet, lesen Sie unter folgendem Shortlink: goo.gl/zkYF1e

AKTUELLE STEUERTERMINE

Lohnsteuer, Umsatzsteuer (M, Vj):

10.04.19 (15.04.19)*

Fälligkeit der Beiträge zur Sozialversicherung:

24.04.19 (Beitragsnachweis)

26.04.19 (Beitragszahlung)

Zur Wahrung der Frist muss der Beitragsnachweis am Vortag bis spätestens 24.00 Uhr eingereicht sein.

* Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung in Klammern.

WICHTIGER HINWEIS

Gesetze und Rechtsprechung ändern sich fortlaufend. Nutzen Sie deshalb unsere Briefe zur Information. Bitte denken Sie aber daran, dass Sie vor Ihren Entscheidungen grundsätzlich unsere Beratung in Anspruch nehmen, weil wir sonst keine Verantwortung übernehmen können.